

Beschluss-Nr. 05/11/01	Ausgefertigt 07.12.2001	Bekanntgemacht im Amtsblatt 19.12.2001	Inkrafttreten 20.12.2001
---------------------------	----------------------------	---	-----------------------------

**S a t z u n g**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drogen vom 07. Dezember 2001**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drogen am 15. November 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2**  
**Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM (50,00 €).
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM (25,00 €).
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den  
– Gerätewart                      50,00 DM (26,00 €)

**§ 3**  
**Sprachform, Euro-Einführung, In-Kraft-Treten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die in Klammern aufgeführten Beträge in Euro (€) ersetzt.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1999 außer Kraft.

Drogen, den 07. Dezember 2001

Zippel  
Bürgermeister


